

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Tagespflege in der Stadt Bayreuth (Tagespflegekostenbeitragssatzung)

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350), des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2020 (GVBl. S. 286) und des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB), Aches Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 5 des Gesetz vom 09.10.2020 (BGBl. I S. 2075), erlässt die Stadt Bayreuth folgende Satzung:

§ 1

Kostenbeitragspflicht

Für die Betreuung von Kindern nach §§ 23, 24 SGB VIII in der qualifizierten Kindertagespflege der Stadt Bayreuth werden pauschalierte Kostenbeiträge auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind qualifizierte Tagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (5 Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit errechnet.

- (2) Grundlage der von den Sorgeberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der qualifizierten Tagespflege im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Buchung in der Kategorie von 4 – 5 Stunden bedeutet z.B., dass das Kind in der Regel bzw. im Wochendurchschnitt diese Zeit auch tatsächlich täglich bei der qualifizierten Tagespflegeperson betreut wird. In Ausnahmefällen können auch Betreuungszeiten an einzelnen Tagen gebucht werden.

§ 4

Beitragssatz

- (1) Im Rahmen der Betreuung werden je Kind und Kalendermonat folgende Kostenbeiträge erhoben:

Für eine Buchungszeit von wöchentlich	Kostenbeitrag
a) mehr als 5 bis einschließlich 10 Stunden:	50,00 EUR
b) mehr als 10 bis einschließlich 15 Stunden:	110,00 EUR
c) mehr als 15 bis einschließlich 20 Stunden:	140,00 EUR
d) mehr als 20 bis einschließlich 25 Stunden:	160,00 EUR
e) mehr als 25 bis einschließlich 30 Stunden:	180,00 EUR
f) mehr als 30 bis einschließlich 35 Stunden:	200,00 EUR
g) mehr als 35 bis einschließlich 40 Stunden:	220,00 EUR
h) mehr als 40 bis einschließlich 45 Stunden:	240,00 EUR
i) mehr als 45 Stunden:	260,00 EUR

- (2) Beginnt und endet die Betreuung eines Kindes im Laufe eines Kalendermonats wird der fällige Kostenbeitrag für diesen Monat anteilig erhoben.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Tages, in dem das Kind in die qualifizierte Kindertagespflege aufgenommen wird. Sie endet mit dem Tage, an dem die Betreuung endet. Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der qualifizierten Kindertagespflege wegen Urlaubs oder Erkrankung bestehen. Im Falle der nicht fristgerechten Abmeldung endet die Beitragspflicht grundsätzlich erst zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung wirksam wird.
- (2) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist jeweils am 01. eines Monats für den gesamten Monat fällig und auf eines der im Bescheid genannten Konten zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 6**Erlass des Kostenbeitrags**

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag des/der Kostenbeitragspflichtigen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7**Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, der Stadt Bayreuth Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Bayreuth, den 24. März 2021

Stadt Bayreuth

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 6 vom 23. April 2021